

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW wurde am 18.12.2020 folgender Satzungsbeschluss gefasst:

Die Gebührensätze für die Unterhaltungsaufwendungen im Jahre 2021 werden gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, pro Hektar wie folgt festgesetzt:

Für die Außenbereichsflächen innerhalb des Verbandsgebietes des

Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	24,07 €
Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	26,82 €
Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	22,57 €
Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	8,32 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich des „Rußgraben“	37,11 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich der „Steinberger Ley“	5,91 €

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, mit Wirkung für 2021 beschlossenen Festsetzungen des ha-Betrages für die oben genannten Verbände, werden gemäß § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer öffentlich bekannt gemacht.

Kevelaer, den 21. Dezember 2020

gez.

Dr. Dominik Pichler

Bürgermeister